

## Basel-Landschaft: Schule – Lehre – Studium

Lehrlings- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Die Einkünfte, die ein Schüler, ein Lehrling oder ein Student während der Ausbildungszeit aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht mündig ist. Auch Ersatzeinkommen wie Leistungen der Ausgleichskasse im Zusammenhang mit der Erwerbersatzordnung bei Militärdienst oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtig.

Unterstützungen der Eltern, Ausbildungsstipendien und Sold aus Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzdienst sind steuerfrei.

Bis zum Jahr, in dem eine steuerpflichtige Person mündig wird, sind die Eltern für das übrige Einkommen (z.B. Wertschriftenertrag) und das Vermögen steuerpflichtig. Die volle Steuerpflicht für das gesamte Einkommen und das Vermögen beginnt bereits am 1. Januar des Jahres, in dem die Person mündig wird.

Eine Kinderrente der IV, der AHV oder aus einer Pensionskasse muss vom Elternteil, der darauf Anspruch hat, versteuert werden, selbst wenn die Rente direkt dem Kind ausbezahlt wird.

Sobald ein Kind mündig wird, muss es eine allfällige Waisen- oder Halbweisenrente selbst versteuern.

Auch wenn das jährliche Einkommen einer steuerpflichtigen Person das steuerbare Minimum nicht erreicht, muss es in der Steuererklärung

deklariert und veranlagt werden, da die kantonale Ausgleichskasse die Veranlagungsfaktoren für die Festlegung der Krankenkassen-Prämienverbilligung benötigt.

### Abzüge für die Eltern von Kindern in Ausbildung

Den Eltern oder dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge steht für jeden Schüler, Lehrling oder Studenten der Kinderabzug von 5 000 Franken bei der Staatssteuer und 5 600 Franken bei der direkten Bundessteuer zu. Allerdings gilt bei der Staatssteuer die Einschränkung, dass das Kind mit der steuerpflichtigen Person oder dem steuerpflichtigen Ehepaar am Ende des Steuerjahres in häuslicher Gemeinschaft lebt; andernfalls kann lediglich der Unterstützungsabzug beansprucht werden.

Für ein Kind, für das am 31. Dezember 2000 die Bedingungen für einen Kinderabzug gegeben waren, wird im Steuerjahr 2001 ein ausserordentlicher Kinderabzug von 400 Franken vom Steuerbetrag der Staatssteuer gewährt.

Die häusliche Gemeinschaft am Steuerdomizil der Eltern gilt auch für ein Kind, das im Ausland studiert.

Der Abzug ist nicht möglich, wenn das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt oder wenn die steuerpflichtige Person die Alimente für das Kind von den Steuern abziehen kann.

Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt mehrheitlich bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal beansprucht werden.

Quelle: Steuerverwaltung Basel-Landschaft